

Magdeburg, den 21.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium ist einverstanden, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz stattfindet.*
2. *Die Tagesordnung wird mit folgender Ergänzung festgestellt:*

TOP 9. 2_Neu **Mitarbeit in anderen Institutionen**
Talsperrenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 14.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 191. Präsidiumssitzung am 07. Dezember 2020 als Videokonferenz**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der 191. Präsidiumssitzung am 07.12.2020, die als Videokonferenz stattfand, wird genehmigt.

Begründung:

Es sind zur mit E-Mail vom 17.12.2020 versandten Niederschrift über die 191. Präsidiumssitzung in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche eingegangen.

Magdeburg, den 21.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
Referent Jörn Langhoff

TOP 3 **Abschaffung Straßenausbaubeiträge - Prüfung Kommunale Verfassungsbeschwerde**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 177. Präsidiumssitzung am 29.01.2018 (TOP 6)
180. Präsidiumssitzung am 10.09.2018 (TOP 14.5)
181. Präsidiumssitzung am 26.11.2018 (TOP 7)
190. Präsidiumssitzung am 28.09.2020 (TOP 5)
191. Präsidiumssitzung am 07.12.2020 (TOP 11.3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beauftragt die Landesgeschäftsstelle, eine kommunale Verfassungsbeschwerde vorzubereiten, mit der die Rechtmäßigkeit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge überprüft werden kann.

Kosten für eine gutachterliche Klärung der Erfolgsaussichten (Kurzgutachten) werden aus dem Prozesskostenfonds beglichen.

Eine anschließende Klage kann durch Mittel aus dem Prozesskostenfonds unterstützt werden, wenn sich eine Gemeinde findet, die diese Klage trägt. Das Nähere bleibt einem weiteren Beschluss vorbehalten.

Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat am 15.12.2020 mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (LT-Drs. 7/6552 in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses vom 09.12.2020 – LT-Drs. 7/6982) die Straßenausbaubeiträge mit rückwirkender Wirkung zum 01.01.2020 abgeschafft. Danach sieht das Gesetz nunmehr folgendes Vorgehen vor.

1. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bzw. die Beitragsschuld bis zum 31.12.2019 entstanden sind, wird in das Ermessen der Städte und Gemeinden gestellt (§ 18a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA).

2. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, bei denen die sachlichen Beitragspflichten bzw. die Beitragsschuld ab dem 01.01.2020 entstanden ist oder entsteht, wird ausgeschlossen (§ 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 KAG LSA). Bereits erhobene Beiträge oder Vorauszahlungen sind zu erstatten (§ 18a Abs. 2 und 3 KAG LSA).
 - a. Bei Straßenausbaumaßnahmen, für die bis zum 09.09.2020 das Vergabeverfahren eröffnet wurde, erstattet das Land den Städten und Gemeinden die entgehenden Beiträge (Spitzabrechnung; § 18a Abs. 4 KAG LSA).
 - b. Bei Straßenausbaumaßnahmen, für die das Vergabeverfahren ab dem 10.09.2020 eröffnet wurde soll ab dem Jahr 2022 ein pauschaler Ausgleich der Beitragsausfälle erfolgen. Hierfür sieht der Landesgesetzgeber einen Ausgleich von 15 Mio. Euro vor. Die Verteilung soll nach der Siedlungsfläche erfolgen (§ 1 StrBauMBelAusglG ST).

Gegen die Gesetzesänderungen bzw. zugehörigen Refinanzierungsregelungen bestehen seitens der Landesgeschäftsstelle aus verschiedenen Gründen verfassungsrechtliche Bedenken.

Nach Art. 87 Abs. 3 LVer LSA können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Der kommunale Straßenbau ist gem. §§ 9 Abs. 1, 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA den Städten und Gemeinden zugewiesene Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bildete in der Vergangenheit die nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 LVerf LSA notwendige Kostendeckungsregelung. Mit dem Gesetz greift der Landesgesetzgeber nicht in die Aufgabenzuweisung ein, schafft aber die bisherige Refinanzierungsregelung ab. Das ist ein massiver Eingriff in die kommunale Finanzhoheit in Form der Abgabehoheit, und bedarf einer dauerhaft konnexitätsgerechten Kompensationsregelung für die entfallende Refinanzierungsmöglichkeit.

Zu 1.)

Mit der Regelung, Straßenausbaubeiträge, für die die sachlichen Beitragspflichten bzw. die Beitragsschuld bis zum 31.12.2019 entstanden sind, in das Ermessen der Kommunen zu stellen, greift der Landesgesetzgeber mit der geänderten Refinanzierungsregelung in bereits abgeschlossene Sachverhalte ein. Mit Entstehen der sachlichen Beitragspflicht, bzw. im Falle der wiederkehrenden Beiträge der Beitragsschuld, ist für die Gemeinden ein Anspruch auf Refinanzierung durch einen Straßenausbaubeitrag entstanden, der gem. § 6 Abs. 9 KAG LSA als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Es spricht Einiges dafür, dass es sich hier um einen Fall der unzulässigen echten Rückwirkung handelt. Jedenfalls ist der Eingriff gravierend und bedürfte auch, wenn es sich um einen Fall der unechten Rückwirkung handeln sollte, einer sachlichen Rechtfertigung, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält.

Derartige Rechtfertigungsgründe sehen wir nicht. Vielmehr wollte der Gesetzgeber eine klare Stichtagsregelung und daran anknüpfende Refinanzierungsverpflichtungen vermeiden, weswegen gegen diese Gesetzesänderung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Ob damit allerdings schon eine Ausgleichspflicht entstanden ist, bedarf der genauen rechtlichen Prüfung.

Zu 2a)

Die in § 18a Abs. 4 KAG LSA geregelte Spitzabrechnung, insbesondere die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in § 18a Abs. 5 KAG LSA, begegnen rechtlichen Bedenken und ist zu unbestimmt.

Anknüpfungspunkt für den in § 18a Abs. 4 Satz 1 geregelten Erstattungsanspruchs sind die verbindlichen Haushaltsplanungen der Gemeinden. Der Haushaltsplan enthält gem. § 101 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KVG LSA alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen (= Finanzhaushalt) und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Ausgehend vom Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit dürfen Kommunen nur Ansätze für solche Maßnahmen veranschlagen, die sie tatsächlich erwartet werden. Mithin spiegelt die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan den mutmaßlichen Umsetzungswillen der Kommune hinsichtlich der veranschlagten Maßnahme und ist ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die vom Land zu leistende Erstattung. Das Anknüpfen des Erstattungsanspruches an ein bis zum 09.09.2020 eingeleitetes Vergabeverfahren verkürzt diesen Erstattungsanspruch. Der gewählte Stichtag ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Gesetzesbegründung nicht untersetzt.

Weiterer Kritikpunkt ist eine fehlende Regelung zur zeitlichen Komponente der Erstattungen. Die Städte und Gemeinden haben die seit dem 01.01.2020 umzusetzenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen geplant. Es obliegt dem Gesetzgeber, mit dem Gesetz eine eindeutig bestimmte Regelung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen und insbesondere ab wann den Städten und Gemeinden Erstattungen zu leisten sind. Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle hätte der Gesetzgeber durch seine Regelung sicherstellen müssen, dass der Liquiditätszufluss aus der vom Land zu leistenden Kompensation analog der von den Städten und Gemeinden geplanten Beitragserhebung erfolgt. Die Städte und Gemeinden auf eine vorübergehende Kreditfinanzierung zu verweisen, stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Finanzautonomie dar.

Zu 2b)

Das mit dem o. g. Gesetz neu geschaffene Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen soll die Kompensation künftig wegfallender, nicht unter § 18a Abs. 4 KAG LSA fallender Straßenausbaubeiträge, ab dem 01.01.2022 ermöglichen und enthält im Wesentlichen eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Das für alle Kommunen vorgesehene Volumen wird auf 15 Mio. Euro festgelegt. Verteilungsmaßstab soll die jeweilige Siedlungsfläche der Gemeinde/Stadt sein.

In unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 02.11.2020 hatten wir dazu ausgeführt: „Wenn den Gemeinden ihre Souveränität in der Aufgabenwahrnehmung erhalten werden soll, muss der Landesgesetzgeber dafür Sorge tragen, dass aus der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge keine Entscheidungszwänge, wie der Verzicht auf Ausbaumaßnahmen oder die

Refinanzierung mittels Mehrabschöpfung kommunaler Steuerquellen bei den Gemeinden, entstehen. Es ist unverzichtbar, dass der Landesgesetzgeber die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Selbstverwaltungsträger dadurch wahrt, dass er ihnen die wirtschaftliche Basis erhält und sichert. Weil der Entzug einer Beitragsfinanzierung für den Straßenausbau für die kommunale Haushaltswirtschaft eine essenzielle Größenordnung hat und das regelmäßig knapp bemessene Budget für Selbstverwaltungsaufgaben betrifft, steht der Landesgesetzgeber unter einem Ausgleichszwang (vgl. Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LVerf LSA).

Bei einer Kompensation über einen Mehrbelastungsausgleich besteht die Aufgabe des Gesetzgebers darin, den Bedarf zu ermitteln. Erforderlich ist, dass er sich dabei den tatsächlichen Bedarfen der Gemeinden substanziell annähert. Dazu ist eine gewichtete und bewertete Analyse der kommunalen Bedarfe durchzuführen. Der Gesetzgeber muss für eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage der gegebenen und zu erzielenden Einnahmen sowie tatsächlicher und erwartbarer Kostenlasten der Gemeinden bei Erfüllung ihrer Aufgaben taugliche Parameter ermitteln und wertend gewichten. ...“

Diesen Anforderungen wird der Landesgesetzgeber jedenfalls hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleiches schon deshalb nicht gerecht, weil er weder den zukünftigen Finanzbedarf ermittelt (1) hat noch sich mit tauglichen Parametern für die Verteilung des so zu ermittelnden Finanzierungsvolumens befasst hat (2) und zudem im Hinblick auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Kompensation keinen schlüssigen Rahmen setzt (3).

(1) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung des 15 Mio. Euro veranschlagten Mehrbelastungsausgleichs ab dem Jahr 2022 sich den tatsächlichen Bedarfen der Kommunen substanziell angenähert hat. Weder dem Gesetzesentwurf noch seiner Begründung sind konkrete Angaben zu den erwartbaren Kostenlasten zu entnehmen. Ebenso fehlen konkrete Ermittlungen zum Umfang und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt oder auch zur Höhe des Investitionsstaus in die kommunale Verkehrsinfrastruktur. Vielmehr beruht das Kompensationsvolumen nach übereinstimmenden Ausführungen aus den verschiedenen Fraktionen in der Landtagsdebatte vom 15.12.2020 auf einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung der von den Städten und Gemeinden erhobenen Straßenausbaubeiträge. Mit den vom SGSA erhobenen Daten ist der Betrag nicht zu begründen.

Nach den Hochrechnungen der Difu-Kurzstudie zum Be- und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes in Sachsen-Anhalt (vgl. TOP 4, 191. Präsidiumssitzung und E-Mail-Rundschreiben vom 07.12.2020) entfallen ca. 3,44 Mrd. Euro auf Investitionen für Straßenausbaumaßnahmen. Hieraus lässt sich bis 2025 ein jährlicher Investitionsbedarf in Straßenausbaumaßnahmen von über 570 Mio. Euro ableiten. Einen so oder ähnlich ermittelten Bedarf hätte der Landesgesetzgeber als Grundlage der vom Land zu übernehmenden Kompensation für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge berücksichtigen müssen. Alternativ könnte eine Kompensationsregelung, ohne den zukünftigen Bedarf zu ermitteln, ähnlich wie in Thüringen mit der Erstattungsregelung, an den tatsächlich von den Städten und Gemeinden zukünftig umgesetzten Maßnahmen anknüpfen.

(2) Aber auch hinsichtlich der vorgesehenen pauschalen Verteilung an Hand der Siedlungsfläche bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Difu-Kurzstudie hat herausgestellt, dass die Beitragseinnahmen pro Einwohner mit abnehmender Einwohnerzahl in den

Gemeinden exponentiell ansteigen. Das gleiche gilt im Verhältnis zu Gemeindefläche. Insofern ist zu vermuten, dass ein ähnlicher Zusammenhang im Verhältnis zur Siedlungsfläche besteht. Zudem bestehen gegen eine solche pauschale Verteilung der Kompensation aber auch aus anderen Gründen verfassungsrechtliche Bedenken.

In einer in Mecklenburg-Vorpommern (MV) anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen zu Abschaffung der Straßenausbaubeiträge führt Prof. Dr. Driehaus in der Begründung u. a. aus, dass die Verteilungsregelung der jährlichen Pauschalbeträge (in MV nach gewichteten Straßenlängen) nicht willkürfrei und deshalb verfassungsrechtlich zu beanstanden ist. Der Maßstab muss gewährleisten, dass eine zielgenaue und bedarfsgerechte Mittelausreichung für Straßenausbaumaßnahmen erfolgt und darf nicht wichtige Gesichtspunkte unberücksichtigt lassen. Hierunter fällt nach den Ausführungen von Driehaus u. a., dass

- der Sanierungsbedarf in den Gemeinden nicht vergleichbar ist, weil es dafür auch auf den Ausbauzustand der Straßen insgesamt ankommt,
- Straßen in verschiedenen Gemeinden eine unterschiedliche Ausstattung mit bislang der Beitragspflicht unterliegenden Nebenanlagen aufweisen und folglich einen unterschiedlichen Ausbaubedarf auslösen,
- in einzelnen Gemeinden mehr Durchgangsstraßen als Anliegerstraßen vorhanden sind und in anderen Gemeinden dieses Verhältnis umgekehrt sein kann und
- der Ausbau einer nennenswerten Anzahl von Straßen in einzelnen Gemeinden eine Erschließungsbeitragspflicht auslösen könnte und diese Straßen somit keine kompensationsbedürftigen Kosten verursachen.

Diesen Anforderungen wird der für Sachsen-Anhalt geregelte Mehrbelastungsausgleich ebenfalls nicht gerecht. Eine Entscheidung über diese Kommunalverfassungsbeschwerde aus MV liegt allerdings bislang noch nicht vor.

(3) Zudem dürfte der Gesetzgeber mit seiner Regelung das Gleichzeitigkeitserfordernis verletzen. Er schafft mit Wirkung zum 01.01.2020 die Beitragserhebungspflicht ab. Gem. Art. 87 Abs. 3 Satz 2 LVerf LSA hat er gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Damit kommt der in § 1 StrBauMBelAusglG ST geregelte Mehrbelastungsausgleich ab dem Jahr 2022 zu spät, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Spitzabrechnung nur Straßenausbaumaßnahmen erfassen soll, für die bis zum 09.09.2020 ein Vergabeverfahren eröffnet war. Alle Maßnahmen, bei denen ab dem 10.09.2020 das Vergabeverfahren eröffnet wurde, sind bis zum Haushaltsjahr 2022 nicht gegenfinanziert. Nach den Ausführungen von Driehaus in der o. g. Begründung zur Verfassungsbeschwerde verbieten Sinn und Zweck der Verfassungsnorm dem Gesetzgeber, das Merkmal der Gleichzeitigkeit weit auszulegen, denn es dient dem Schutz der Kommunen und nicht dem Interesse des Landes. Dies dürfte dann gleichermaßen auch für die zeitlich unbestimmte Regelung zur Spitzabrechnung gelten.

Aus den zuvor dargelegten Gründen scheinen die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 51 Abs. 1 LVerfGG) aufgrund der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 der Verfassung, des Landes Sachsen-Anhalt nicht unbegründet zu sein.

Für eine Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds gilt es die vom Präsidium des SGSA beschlossenen Vorgaben zu beachten.

1. Der Rechtsstreit soll grundsätzliche Bedeutung haben. Er sollte die Klärung kommunal relevanter Rechtsfragen erwarten lassen und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten.
2. Das prozessbeteiligte Mitglied muss den Sachverhalt vollständig darlegen, um eine zuverlässige Einschätzung der grundsätzlichen Bedeutung und der Prozessaussichten zu ermöglichen.
3. Es ist prinzipiell eine Eigenbeteiligung des Mitglieds vorzusehen.
4. Ein Rechtsanwalt wird im Einvernehmen mit dem Verband beauftragt.
5. Bei Gutachten gelten die obigen Grundsätze entsprechend. Die Gutachtenfrage ist einvernehmlich zwischen Mitglied und SGSA zu formulieren.

Die Voraussetzungen unter Ziffer 1 und 2 dürften vorliegen. Wegen der grundlegenden Bedeutung einer eventuellen Verfassungsbeschwerde für alle Städte und Gemeinden, die zudem der Klärung kommunalrelevanter bzw. hier konkret verfassungsrechtlicher Rechtsfragen dienen, und über den Einzelfall hinaus Wirkung für die Zukunft entfalten würde, sollte die Landesgeschäftsstelle eine Verfassungsbeschwerde aus dem Prozesskostenfonds des SGSA anteilig unterstützen. Über die konkrete Höhe würde das Präsidium zu einem späteren Zeitpunkt beraten bzw. einen Beschluss herbeiführen.

Die Landesgeschäftsstelle wird zunächst durch ein E-Mail-Rundschreiben die Klagebereitschaft betroffener Städte und Gemeinden abfragen. Parallel prüfen wir, wer als potentieller Prozessvertreter in Frage kommen würde. Dieser sollte sowohl mit dem Kommunalen Abgabenrecht, als auch mit verfassungsrechtlichen Konnexitätsfragen vertraut sein. Dabei sollte möglichst ein erster Austausch zu den von uns aufgeworfenen Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde erfolgen. Ob die Notwendigkeit einer gutachterlichen Klärung des Sachverhalts gegeben ist, klären wir im Zusammenhang mit der Suche nach einem Prozessvertreter.

Magdeburg, den 15.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 4 **Haushaltsrechtliche Konsolidierung; coronabedingte Belastungen der kommunalen Haushalte**

Anlagen - SARS-CoV-2-KomHVO v. 21.12.2020
- NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz –NKF-CIG v. 29.09.2020

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungsbildung gebeten, ob eine Forderung zur Schaffung einer isolierten Ausgleichsregelung für die Finanzierung der coronabedingten Lasten der Kommunen aufgestellt werden sollte.

Begründung:

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie haben wir frühzeitig neben Maßnahmen zur Liquiditätssicherung und echten Zuschüssen auch haushaltsrechtlich Anpassungen gefordert. Entsprechende Forderungen mündeten in der in § 161 Abs. 2 KVG geschaffenen Verordnungsermächtigung und der Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Corona-Virus Sars-CoV-2 vom 21.12.2020 (**Anlage**). Wir hatten im Corona-Rundschreiben vom 07.01.2021 zudem festgehalten, dass diese VO einen vorläufigen Schlusspunkt unter die haushaltsrechtlichen Erleichterungen setzt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist Ende 2020 erneut mit der Bitte an die Landesgeschäftsstelle herangetreten, sich nach dem Vorbild in Nordrhein-Westfalen (NRW) für eine haushaltsrechtliche Isolierung der trotz Ausgleichsleistungen zu erwartenden corona-bedingten Haushaltsbelastungen der Kommunen einzusetzen.

Geregelt ist die coronabedingte Bilanzierungshilfe im „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG)“ vom 29.09.2020 (**Anlage**). Das Gesetz sieht für die Haushaltsaufstellung 2021 und den Jahresabschluss 2020 die Möglichkeit vor,

die auf COVID-19 zurückzuführende Haushaltsbelastung nach § 4 Abs. 5 als außerordentlichen Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen, um diesen dann gem. § 6 Abs. 1 beginnend ab 2025 linear, längstens 50 Jahre, erfolgswirksam abzuschreiben. Zudem sieht § 6 Abs. 2 das in 2024 einmalig auszuübende Recht vor, die Bilanzierungshilfe bzw. die auf COVID-19 zurückzuführende Haushaltsbelastung ganz oder anteilig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen, sofern dadurch keine Überschuldung eintritt bzw. eine bereits bestehende Überschuldung nicht erhöht wird.

Eine solche Bilanzierungshilfe gehörte bisher nicht zu den Forderungen des SGSA, weil es im Jahr 2020 Signale seitens des Bundes und des Landes in Richtung einer tatsächlichen finanziellen Unterstützung der Kommunen gab. Vielmehr bestand die Gefahr, dass eine solche Forderung die Notwendigkeit für eine konkrete finanzielle Unterstützung in den Hintergrund treten lässt. Die damit verbundene zeitliche Streckung des coronabedingten Konsolidierungsbedarfs hätte bereits 2020 den Druck aus finanzpolitischen Debatten genommen. So aber haben wir in den vergangenen Monaten durchaus zu begrüßende Ergebnisse erzielt, wie:

- die einmalige Pauschalförderung i. H. v. 70 Mio. Euro i. R. des Nachtragshaushaltes 2020/2021 für kreisfreie Städte und Landkreise aufgrund zu erwartender Änderungen im Bereich der Grundsicherung; ausgezahlt im Juni 2020,
- die Erstattung der Einnahmeverluste für Ausfälle im April und Mai 2020 wegen nicht erhobener Elternbeiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz (Runderlass MI, MS vom 30.04.2020),
- den Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle in 2020 durch Bund und Land i. R. d. GewSt-AusgleichsG LSA i. H. v. 162 Mio. Euro und
- die Überführung der Restsumme coronabedingter Liquiditätshilfen i. H. v. 38,7 Mio. Euro zur Kompensation der Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Erlass MF LSA v. 02.12.2020).

Die Forderung nach einer Isolierungsregelung wird nun damit begründet, dass angesichts der zunehmenden Staatsverschuldung bzw. des zunehmenden Drucks der COVID-19-Pandemie auf die öffentlichen Haushalte von Bund und Land die nach wie vor bestehende Forderung der Kommunen nach weiterer finanzieller Unterstützung ab 2021 zunehmend unrealistisch erscheint. Bezug nimmt die Stadt Magdeburg auf ein Gespräch des Deutschen Städtetags mit Finanzminister Scholz in der 1. KW 2021. In Bezug auf die Forderung nach weiteren Unterstützungen der Kommunen durch den Bund und die Länder in den Jahren 2021 und 2022 betonte Scholz, dass über die im Bundeshaushalt 2021 enthaltenen Maßnahmen hinaus gegenwärtig keine weiteren Spielräume vorhanden seien. Eine Zusage für weitere kommunale Unterstützungen könne er daher im Moment nicht geben.

Auch wenn die kommunale Betroffenheit coronabedingter Haushaltsbelastungen heterogen ist, dürfte diese bei vielen Kommunen z. T. enorme Ausmaße annehmen. Dies haben sowohl unsere Umfragen in 2020 als auch die Beratungen zum Gewerbesteuerausgleichsgesetz LSA gezeigt. Es ist zu befürchten, dass die durch Corona verursachten zusätzlichen Konsolidierungsnotwendigkeiten ohne weitere finanzielle Unterstützung durch Bund und Land unter Anwendung des bisherigen Haushaltsrechts nicht mehr leistbar sind, die Kommunen reihenweise

handlungsunfähig werden. In diesem Kontext kann der Isolierungsgedanke durchaus vorteilhaft sein, da die grundsätzlich notwendige Konsolidierung mit der Begründung einer nicht selbst verschuldeten pandemischen Lage über einen langen Zeitraum ausgedehnt wird.

Andererseits birgt eine solche Regelung die Gefahr, den Druck hinsichtlich von Forderungen nach echten Zuschüssen bzw. der Übernahme coronabedingter Mehrbelastungen durch das Land und/oder den Bund herauszunehmen. Zudem ist zu befürchten, dass die haushaltsrechtliche Auslagerung krisenbedingter Defizite der Kommunen Schule machen könnte und bei zukünftigen Krisensituationen vom Land und eventuell auch Bund herangezogen wird. Angesichts der zumindest auf den ersten Blick gefühlten Häufung internationaler Krisen in den letzten Jahren (Finanzmarktkrise, Flüchtlingskrise und Corona) ist diese Gefahr latent vorhanden.

Zusammenfassend stehen hinsichtlich der Forderung nach einer haushaltsrechtlichen Isolierung der coronabedingten Belastungen Erleichterungen bei der Konsolidierung auf einzelgemeindlicher Ebene Beeinträchtigungen bei der Durchsetzung finanzpolitischer Forderungen auf aggregierter verbandspolitischer Ebene gegenüber.

Zur Unterstützung der Diskussion im Präsidium läuft aktuell eine Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Städte- und Gemeindebundes. Über dessen Meinungsbild werden wir in der Präsidiumssitzung am 01.02.2021 informieren.

Sofern sich eine mehrheitliche Positionierung für einen solchen Vorschlag herausstellt, werden wir im Anschluss das Gespräch mit dem zuständigen Ministerium für Inneres und Sport suchen. Fest steht, dass diesbezüglich ein Gesetz notwendig ist, zumal die in § 161 Abs. 2 KVG enthaltene VO-Ermächtigung eine solche weitreichende haushaltsrechtliche Änderung bisher nicht abdeckt.

Magdeburg, den 18.01.2021
36-80-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 5 **Verzicht auf die Mindesteinwohnerzahl bei der Überwachung der Geschwindigkeit durch die Gemeinden nach Paragraf fünf Abs. 1 Nummer 5 ZustVO Owi; Wiederholung der Abstimmung aus der 190. Sitzung am 28.9.2020**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 190. Präsidiumssitzung am 28.09.2020 (TOP 8)

Beschlussvorschlag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO Owi die Worte „mit mehr als 20.000 Einwohner“ zu streichen.

Begründung:

I.

In der Präsidiumssitzung am 28.09.2020, die als Präsenzsitzung im Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg stattfand, nahmen neben den Mitgliedern auch mehrere stellvertretende Mitglieder teil. Nach Diskussion des Tagesordnungspunktes wurde über den oben genannten Beschlussvorschlag abgestimmt, der mit 8 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen angenommen wurde.

Das Präsidium besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen in der Sitzung 14 stimmberechtigte Mitglieder anwesend waren. Da 15 Stimmen abgegeben wurden, hat sich ein nicht stimmberechtigtes stellvertretendes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Aus diesem Grunde ist die Abstimmung zu wiederholen.

Die Begründung für den Beschlussvorschlag vom 28.09.2020 fügen wir unter II. noch einmal an.

II.

Aufgrund von § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) und § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten (ZuStVO OWi) sind im Land Sachsen-Anhalt neben der Polizei die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner sowie in den übrigen Gebieten in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften die Landkreise zur Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten regelt die Einnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

Im Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord) wurde angeregt, eine Initiative zur Erweiterung dieser Zuständigkeit auf weitere Einheits- und Verbandsgemeinden durch Senkung bzw. Aufhebung der Mindesteinwohnerzahl zu prüfen.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt sprach sich seinerzeit gegen eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf die Gemeinden aus.

Seit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsregelung vor über 20 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt insbesondere in Folge der Gemeindegebietsreform, die 2011 abgeschlossen wurde, verändert. Die Gemeinden sind von der Fläche und Einwohnerzahl deutlich größer geworden. Die Verwaltungskraft ist damit einhergehend gestiegen.

Demgegenüber hat sich aufgrund von mehreren Polizeistrukturenreformen die Präsenz der Polizei in der Fläche und damit auch die Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen insbesondere im ländlichen Raum durch die Polizei deutlich verringert. Darüber hinaus nehmen einige Landkreise keine Geschwindigkeitsmessungen mehr vor (wie beispielsweise der Landkreis Harz und der Salzlandkreis). Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr sind Geschwindigkeitskontrollen auch im ländlichen Raum sinnvoll und erforderlich. Der personelle und sachliche Verwaltungsaufwand könnte durch interkommunale Zusammenarbeit oder durch Beauftragung eines privaten Dienstleisters und Miete von Messgeräten geringgehalten werden. Daher ist ein Festhalten an einer bestimmten Einwohnerzahl nicht mehr sachgerecht.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich mit diesem Thema in seiner 53. Sitzung am 02.09.2020 befasst und hält aus den vorgenannten Gründen den Verzicht auf die Mindesteinwohnerzahl bei der Überwachung der Geschwindigkeit durch die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi für sachgerecht.

Damit würde unabhängig von ihrer Einwohnerzahl für alle Gemeinden die Möglichkeit (nicht Verpflichtung) geschaffen, neben der Polizei in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr aufgrund eigener Kontrollen festgestellt werden.

Magdeburg, den 18.01.2021
10-12-20 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 6 **Prozesskostenfonds;
Antrag der Stadt Zahna-Elster auf Mitfinanzierung des
Revisionsverfahrens vor dem Bundessozialgericht zur
Klärung der Frage, ob die steuerpflichtige Aufwands-
entschädigung ehrenamtlicher Bürgermeister der Sozial-
versicherungspflicht unterliegt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung:

- 135. Präsidiumssitzung am 26.04.2010 (TOP 8)
- 140. Präsidiumssitzung am 24.01.2011 (TOP 9)
- 160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 11)

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Präsidiumsbeschlüsse in der 135., 140. und 160. Sitzung des Präsidiums werden der Stadt Zahna-Elster 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für das anhängige Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht zur Klärung der Frage, ob der ehemalige Bürgermeister der Stadt Zahna der Sozialversicherungspflicht unterlag, erstattet.

Begründung:

Das Präsidium hatte in seiner 135. und 140. Sitzung beschlossen, ein sozialgerichtliches Musterverfahren aus dem Prozesskostenfonds zu unterstützen, dass die Stadt Zahna-Elster (als Rechtsnachfolgerin der Stadt Zahna) zur Klärung der Frage führt, ob die Aufwandsentschädigung des ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zahna (jetzt Ortschaft der Stadt Zahna-Elster) der Sozialversicherungspflicht unterlag.

Nachdem das Sozialgericht Dessau mit Urteil vom 22.05.2014 - S 25 R 602/10 - die Klage der Stadt Zahna-Elster gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Aufhebung des Beitragsbescheides zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Zahna abgewiesen hatte, beschloss das Präsidium in seiner 160. Sitzung das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht mit 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten aus dem Prozesskostenfonds ebenfalls mit zu finanzieren.

Der erste Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 25.06.2020 – L 1 BA 24/18 - der Berufung der Stadt Zahna-Elster stattgegeben. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des dritten Senates des Landessozialgerichtes vom 16.12.2015 – 3 R 130/12 - hob das Gericht das Urteil des Sozialgerichtes Dessau vom 22.05.2014 sowie den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2010 auf. Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zugelassen und zwischenzeitlich von der Deutschen Rentenversicherung Bund auch eingelegt.

Das Landessozialgericht stellte in seiner Entscheidung vom 25.06.2020 fest, dass der ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Zahna nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stand und deshalb nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung unterlag. Das Landessozialgericht hat sich im Ergebnis der Rechtsprechung der Landessozialgerichte Niedersachsen/Bremen und Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen und bestätigt die Rechtsauffassung des SGSA.

Die Entscheidung hat nicht nur Bedeutung für noch offene Widerspruchs- und Klageverfahren zu der Frage, ob eine Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich tätige Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden ehemaliger Verwaltungsgemeinschaften bestand. Da sich die Rechtslage hinsichtlich der von den ehrenamtlichen Bürgermeistern wahrzunehmenden Aufgaben auch nach Einführung des Verbandsgemeindemodells in Sachsen-Anhalt im Jahr 2009 nicht geändert hat, ist das Urteil auch Maßstab für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen der 114 ehrenamtlich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

Die Landesgeschäftsstelle hat der Stadt Zahna-Elster deshalb bereits mit Schreiben vom 08.12.2020 empfohlen, der Revision der Deutschen Rentenversicherung Bund entgegenzutreten. Unter dem Vorbehalt des Präsidiumsbeschlusses wurde eine Mitfinanzierung des Revisionsverfahrens in Höhe von 50 % der entstehenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten in Aussicht gestellt.

Aus dem Prozesskostenfonds wurden der Stadt Zahna-Elster bislang für das Klageverfahren vor dem Sozialgericht Dessau-Roßlau Kosten in Höhe von 603,24 € und für das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Kosten in Höhe von 550,28 €, mithin 1.153,52 € erstattet.

Magdeburg, den 21.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 7 **Erwartungen an den neuen Landtag und die Landesregierung - Wahlprüfsteine**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Diskussion, Meinungs Austausch, Vorschläge

Begründung:

In den vergangenen Jahren haben wir vor der Landtagswahl sogenannte „Wahlprüfsteine“ erstellt und versucht, mit den zum Landtag kandidierenden Parteien über diese Prüfsteine in die Diskussion zu kommen. In der Regel haben wir dann noch Erwartungen an den neuen Landtag und die Landesregierung formuliert, die nach der Landtagswahl dann Gegenstand einer Kreisvorstandskonferenz waren und dort mit den Vertretern aus dem Landtag diskutiert wurden. Letzte Veranstaltung in diesem Format fand 2016 unter Mitwirkung des damals neu berufenen Finanzministers André Schröder in Wernigerode statt. Nach dessen Vortrag haben Vertreter der Landtagsfraktionen ihre Positionen dargestellt.

Die aktuelle Situation dürfte es vor der Landtagswahl am 06.06.2021 nur schwer ermöglichen, in öffentliche Diskussionsveranstaltungen mit Vertretern der für den Landtag kandidierenden Parteien zu kommen. Außerdem stehen in diesem Zusammenhang Fragen im Raum, welchen Parteien und Wählervereinigungen eine Plattform geboten werden muss, um die Neutralitätspflicht nicht zu verletzen. Es erscheint deshalb sinnvoll, mit einem Thesenpapier „Erwartungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung“ die zentralen Forderungen des SGSA zusammenzufassen und diese sowohl den Landtagsparteien, wie auch dem Ministerpräsidenten und seinen Kabinettsmitgliedern zu übersenden.

Wir schlagen deshalb vor, einen 10-Punkte-Katalog aufzustellen, der sich als Forderungen der Städte und Gemeinden an den neuen Landtag und die neue Landesregierung richtet und die zentralen Fragen der Kommunalen Selbstverwaltung in wenigen Thesen zusammenführt. Die Geschäftsstelle wird Mitte der kommenden Woche eine erste Ideenskizze erstellen. Wir sind

jedoch sehr daran interessiert, auch von Ihnen Themenvorschläge zu bekommen, die wir in das Papier einarbeiten können.

Zentrale Punkte für ein solches Papier könnten sein:

- Kommunen in der Pandemie – Erfolg der Selbstverwaltung!
- Erdrosselte Selbstverwaltung – Normenflut gefährdet Bürgersinn
- Kommunalrecht auf den Prüfstand – Ehrenamt braucht Klarheit
- Kommunale Finanzen langfristig stabilisieren – Neues FAG und tragfähige Konnexität
- Das digitale Rathaus – Zukunft ohne Bürger?
- Förderung des Ehrenamtes – Ratsmitglieder, freiwillige Helfer, Feuerwehren als Grundlage des gemeindlichen Miteinanders
- Behördenverlagerung? – Eher Abbau statt Umbau?
- Kinderförderung – Herausforderungen am Kind vorbei?
- Städtebau, Dorferneuerung – Standards erdrosseln die Entwicklung
- Straßenbau und Infrastruktur – Grundlagen für wirtschaftlichen Erfolg
- ...

Erste Aussagen von Vertretern der Landtagsfraktionen und der Parteien zeigen bisher nur ein diffuses Bild für die nächsten Jahre. Erkennbar scheint, dass die allenthalben erwarteten Mindereinnahmen der Kommunen und des Landes wohl nur schwer zu stemmen sein werden, wenn die Pandemie nicht bewältigt werden kann. Die SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Pähle hat in einem Interview mit der Magdeburger Volksstimme vom 18.01.2021 davon gesprochen, dass die Städte und Gemeinden 300 Millionen Euro zusätzliche Finanzmasse benötigten. Die Summe steht seit 2009 im Raum, da wir bei Umstellung auf den neuen Finanzausgleich genau diese Summe als notwendige Aufstockung bereits beziffert haben.

In einem Programm der CDU wird unterdessen der Vorschlag gemacht, Landesbehörden aus den Oberzentren ins Land zu verlagern, um den ländlichen Raum zu stärken. Daraus entstehen eine Vielzahl von Fragen, die wir erörtern sollten. In der Vergangenheit haben wir stets eine interkommunale Funktionalreform gefordert, in deren Rahmen ein großer Teil der Aufgaben der Landesbehörden auf die Landkreise, Städte und Gemeinden verlagert werden könnten. Grundsätzlich erscheint es sinnvoller, eine Straffung der Verwaltungsstrukturen anzustreben, als nur Verlagerungen.

Magdeburg, den 18.01.2021
00-06-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 8 **Personalangelegenheiten;
Einstellung einer Referentin/eines Referenten**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 191. Präsidiumssitzung am 07.12.2020 (TOP 9.2)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird im Wege einer Tischvorlage unterbreitet.

Begründung:

Das Präsidium hat in seiner 191. Sitzung am 07.12.2020 beschlossen, die durch Elternzeit vorübergehend umgesetzte Planstelle im Referat 6 (Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Ausländerrecht, Brandschutzwesen, Gewerberecht, Polizei- und Ordnungsrecht sowie Tourismus) auszuschreiben, wobei die Stellenbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll.

Die Stellenausschreibung erfolgte in der Volksstimme, der Mitteldeutschen Zeitung und den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt sowie im Internet auf der SGSA-Homepage und dem Stellenportal Interamt.

Die Bewerbungsfrist endete am 10.12.2020. Insgesamt sind 4 Bewerbungen eingegangen.

Mit den folgenden Bewerberinnen und Bewerbern wurden am 21.1.2021 Vorstellungsgespräche geführt:

- Frau Andrea Schulz, Nordgermersleben
- Herr Joachim Weiß, Limburg a. d. Lahn
- Frau Britta Birkefeld, Magdeburg.

Die ebenfalls zu dem Gespräch eingeladenene Frau Juliane Buchholz, Tangerhütte, sagte kurzfristig ab.

An den Bewerbungsgesprächen hat - im Einvernehmen mit dem Präsidenten - Herr Erster Vizepräsident Bernward Küper teilgenommen.

Im Rahmen einer Tischvorlage wird über das Ergebnis der Vorstellungsgespräche informiert sowie ein Beschlussvorschlag für die Stellenbesetzung unterbreitet.

Nach § 8 Abs. 3 der Verbandsatzung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Landesgeschäftsstelle über die Anstellung der Referenten.

Magdeburg, den 21.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 9.1 **Verbandsangelegenheiten**

Vorbereitung der Klausurtagung vom 08.03. - 09.03.2021

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Klausurtagung des SGSA findet nicht in Arendsee statt, sondern wird am 08.03.2021 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr als Videokonferenz (Webex) veranstaltet. Die Tagung gilt zugleich als 193. Präsidiumssitzung.

Begründung:

In der 191. Präsidiumssitzung am 07.12.2020 hatten wir mitgeteilt, dass die schon 2020 in Arendsee geplante Klausurtagung nunmehr vom 08. bis 09.03.2021 ebenfalls in Arendsee stattfinden sollte. Die aktuelle Entwicklung der Pandemie lässt indessen nicht erwarten, dass wir diese Tagung als Präsenzsitzung veranstalten können. In Absprache mit dem einladenden Bürgermeister von Arendsee, Norman Klebe, haben wir uns deshalb verständigt, dass die Klausurtagung als Videokonferenz stattfinden soll. Arendsee soll dann wiederum berücksichtigt werden, wenn Präsenzsitzungen wieder möglich sind.

Mit Herrn Präsident Dr. Trümper wurde weiter vereinbart, dass die Klausurtagung am Montag, 08.03.2021, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden soll. Themenschwerpunkte sollen die Verwendung der Überschüsse der KWV und die Erwartungen an den Landtag und die Landesregierung von Sachsen-Anhalt für die kommende Wahlperiode sein. Für die Strategie zur Anlage der KWV-Überschüsse wird Herr Andreas Schmidt vom Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) einen aktuellen Überblick über Möglichkeiten der Geldanlage für KWV und SGSA geben.

Im Rahmen der Video-Konferenz sollen auch die erforderlichen Beschlüsse der 193. Präsidiumssitzung gefasst werden.

Magdeburg, den 21.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 9. 2_Neu **Mitarbeit in anderen Institutionen**

Talsperrenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA benennt für die neue Wahlperiode des Talsperrenbeirats des Talsperrenbetriebs Sachsen-Anhalt (TSB) Herrn Dipl.-Ing. Lutz Günther, Geschäftsführer des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, mit Sitz in Quedlinburg.

Begründung:

Herr Dipl.-Ing. Lutz Günther vertritt den SGSA bereits seit etwa 10 Jahren im Talsperrenbeirat des TSB. Herr Günther ist auch Sprecher der Zweckverbände im SGSA und er führt seit 2020 auch die Geschäfte des Anteilseignervereins der sachsen-anhaltischen Gemeinden an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (FEO). Der Sachzusammenhang legt es nahe, ihn auch weiterhin mit der Interessenvertretung der Städte und Gemeinden im Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (TSB) zu betrauen.

Magdeburg, den 18.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 10 **Mitteilungen**

10.1 ***Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz;
Erweiterungen der jährlichen Berichtspflicht der Gemeinden
um Angaben der Vermögens- und Ergebnisrechnung***

Anlagen - E-Mail-Rundschreiben vom 13.01.2021
- Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände vom 07.01.2021

Bisherige Beratung: ./.

Mit dem als **Anlage 1** beigelegten E-Mail-Rundschreiben haben wir über den Vorstoß des Bundesministeriums der Finanzen zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes informiert, mit dem u.a. die Grundlage dafür geschaffen werden soll, dass zukünftig auf kommunaler Ebene auch Angaben über das Ressourcenaufkommen und deren Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept des neuen kommunalen Haushaltsrecht (Doppik) erfasst werden.

So sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung der jährlichen Berichtspflicht der doppisch buchenden Gemeinden vor, so dass wie bisher die Ein- und Auszahlungen und neu die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung erfasst werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 07.01.2021 die als **Anlage 2** beigelegte Stellungnahme abgegeben und darin die Erweiterung der amtlichen Statistik um den Aspekt des Ressourcenverbrauchs ausdrücklich begrüßt und mahnt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter ihrer Beteiligung an.

Wir teilen die Einschätzung in der Stellungnahme vom 07.01.2021 und sehen in der Erweiterung berechtigten Diskussionsbedarf im Hinblick auf den hiesigen aufgabenbezogenen FAG-Ansatz und das in § 162 Abs. 4 KVG LSA verankerte und durch die KomHKSVO vom 12.02.2020 umgesetzte Haushaltskennzahlensystem.

Magdeburg, den 14.01.2021

Präsidiumssitzung Nr. 192 (Videokonferenz)

Datum: 01.02.2021

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 10 **Mitteilungen**

10.2 ***Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der bisherige Sprecher des Arbeitskreises der Kulturdezernentinnen und-dezernenten des SGSA, Herr Prof. Dr. Matthias Puhle, Landeshauptstadt Magdeburg, ist zum 30.06.2020 in den Ruhestand getreten. Die planmäßige Sitzung des Arbeitskreises am 29.10. 2020 musste auf Grund der Corona Pandemie abgesagt werden. Die Neuwahl einer Arbeitskreissprecherin/eines Arbeitskreissprechers wurde im Umlaufverfahren durchgeführt. Zur neuen Arbeitskreissprecherin wurde Frau Dr. Judith Marquardt, Stadt Halle/Saale gewählt.